



An die  
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch  
MBS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch  
MBS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-  
bund Brandenburg durch MBS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka

Gesch.-Z.: 37 - 52212 (SJ 20/21)

Hausruf: +49 331 866-3560

Fax: +49 331 27548-2546

Potsdam, 24. April 2021

**Organisation des Schuljahres 2020/2021**

hier: Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 23. April und ab dem 3. Mail  
2021

Anlagen:

1. *Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite* vom 22. April 2021
2. *Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7.SARS-CoV-2-EindV)* vom 23. April 2021 mit Anlage 2a *Allgemeine Begründung*
3. *Übersicht Schul- und Unterrichtsorganisation in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ab dem 3. Mai 2021*
4. Planungshilfe für die Schulorganisation der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen
5. Organisation der Notbetreuung in den Grundschulen

Sehr geehrte Frau Kolkmann,  
sehr geehrte Herren,

als

- *Anlage 1* übersende ich Ihnen das *Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite* vom 22. April 2021, mit dem das Infektionsschutzgesetz geändert wurde,
- *Anlage 2* die *Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7.SARS-CoV-2-EindV)* vom TT. April 2021.

**Dem Folgenden stelle ich voran, dass**

- a. aufgrund § 28b Abs. 6 des *Infektionsschutzgesetzes* (IfSG) die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung durch den Bundestag und des Bundesrats bedürfen, ermächtigt ist, zu den in § 28b Abs. 3 IfSG die Schulen betreffenden Geboten und Verboten Präzisierungen, Erleichterungen und Ausnahmen vorzunehmen;
- b. gemäß § 26 Abs. 1 der *7.SARS-CoV-2-EindV* die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgabe der Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen sollen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist; dies kommt insbesondere bei einer kritischen Auslastung der intensivmedizinischen Krankenhauskapazitäten in Betracht.

**A. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 26. April bis zum 30. April 2021**

1. **Die Schüler/innen der Primarstufe** (Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grund-, Ober- und Gesamtschulen mit Grundschulteil, der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten *Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören*) **besuchen die Schule im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell)** (§ 17 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV).
2. **Die Schüler/innen der Abschlussklassen** (Jahrgangsstufen 10 an Ober- und Gesamtschulen, 12 am Gymnasium und 13 an Gesamtschulen und am beruflichen Gymnasium sowie Schulen des Zweiten Bildungswegs) **so-**

wie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs werden im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) unterrichtet (§ 17 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV).

3. Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind gemäß § 17 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV geöffnet.

Die Sorgeberechtigten entscheiden in Abstimmung mit der Schulleitung über den Schulbesuch. Die schulischen Hygienekonzepte sind dabei besonders zu berücksichtigen.

**Ich verbinde dies mit einem Appell an die Sorgeberechtigten, Ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.**

4. Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, kann entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenseetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.
5. Die weiteren Schüler/innen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Leistungs- und Begabungsklassen und der beruflichen Schulen sowie der Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs **verbleiben** gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV im Distanzunterricht.

## **B. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 3. Mai 2021**

Auf die als Anlage 3 beigefügte Übersicht *Schul- und Unterrichtsorganisation in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ab dem 3. Mai 2021* wird für das Folgende verwiesen.

### **1. Inzidenzwertabhängigkeiten**

- a. **Bis zu einem Inzidenzwert** (Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage kumulativ pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit dem SARS-CoV-2-Virus) **von 165 werden alle Schüler/innen im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) unterrichtet.**
- b. **Sobald**
  - i. laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)

- ii. in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt
- iii. innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohner/innen kumulativ
- iv. mehr als 165 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus
- v. für drei Tage ununterbrochen vorliegen,

wird als Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens die Schul- und Unterrichtsorganisation geändert, um die Zahl der Schüler/innen im Präsenzunterricht zu senken.

- c. Gemäß § 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der 7. SARS-CoV-2-EindV greifen die **Einschränkungen**
  - i. ab dem fünften Tag nach Überschreiten des Inzidenzwerts von 165
  - ii. solange, bis an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 unterschreitet
  - iii. mit der Folge, dass gemäß § 17 Abs. 6 der 7. Eindämmungsverordnung
  - iv. mit Ablauf desjenigen Sonntags, der auf den in § 28b Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten übernächsten Tag folgt,
  - v. die Einschränkungen enden und die von den Einschränkungen betroffenen Schüler/innen die Schulen wieder im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht besuchen.
  - vi. Gemäß § 17 Abs. 6 kann das für Bildung zuständige Ministerium einen früheren Tag bestimmen; ich werde Sie informieren, ob ich hiervon Gebrauch machen werde.

- 2. Die Schüler/innen der Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grund-, Ober- und Gesamtschulen mit Grundschulteil, der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören) werden
  - i. bei einem Inzidenzwert bis 165 im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) unterrichtet;
  - ii. ab einem Inzidenzwert über 165 im Distanzunterricht beschult.

### 3. Die Schüler/innen

- a. der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Ober- und Gesamtschulen sowie der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung;
- b. der Jahrgangsstufen 11 und 12 (Gymnasium) und 12 und 13 (Gesamtschule, berufliches Gymnasium),
- c. in dem letzten und vorausgehenden Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs

werden

- i. unabhängig vom Inzidenzwert
- ii. im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) unterrichtet.

Dabei gilt für die Durchführung der Prüfungen (Haupttermine) ab dem 15. April 2021, dass der Präsenzunterricht an den Prüfungsterminen ausgesetzt wird, um gewährleisten zu können, dass die Prüfungen in ruhiger Atmosphäre durchgeführt werden und die Schulen nicht neben den Prüfungen auch den Präsenzunterricht organisieren müssen.

Als Unterstützung für die konkrete Organisation durch die Schulen ist die Anlage 4 beigefügt.

### 4. Die Studierenden der Schulen des Zweiten Bildungswegs

- a. im 1. bis 4. Semester des Bildungsgangs zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
- b. im 3. bis 6. Semester des Bildungsgangs zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

besuchen

- i. unabhängig vom Inzidenzwert
- ii. die Schule im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell).

5. Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind unabhängig vom Inzidenzwert geöffnet.

6. **Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke** (*Asklepios Brandenburg*), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, wird unabhängig vom Inzidenzwert entsprechend den Hygienekonzepten der betreffenden Kliniken in Abstimmung mit der Klinikleitung organisiert.
7. **Alle anderen Schüler/innen** der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Leistungs- und Begabungsklassen, der Förderschulen mit Ausnahme derer mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Oberstufenzentren sowie der Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs **werden**
  - i. **bei einem Inzidenzwert bis 165 im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) unterrichtet;**
  - ii. **ab einem Inzidenzwert über 165 im Distanzunterricht beschult.**
8. **Die Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen**, insbesondere nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz in den Räumen der Oberstufenzentren, **sowie schulische Testverfahren erfolgt planmäßig** unter Beachtung der Hygienevorschriften und der schulischen Hygienekonzepte.

### C. **Schulorganisatorische Einzelaspekte**

#### 1. **Abstand im Rahmen des Möglichen organisieren**

Ungeachtet dessen, dass das Abstandsgebot zwischen Schüler/innen sowie diesen und den Lehrkräften formal nicht gilt (§ 1 Absatz 2 6.SARS-CoV-2-EindV), sind die Schulleiter/innen gebeten, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen im Rahmen des Möglichen Abstand gehalten werden kann.

#### 2. **Organisation des Unterrichts in der Primarstufe**

- a. Auch wenn das Abstandsgebot zwischen Schüler/innen sowie diesen und den Lehrkräften formal nicht gilt (§ 1 Absatz 2 7.SARS-CoV-2-EindV) stellen die Schulleiter/innen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen im Rahmen des Möglichen Abstand gehalten werden kann.

Die Obergrenze für die Größe der Lerngruppen soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse 15 Schüler/innen grundsätzlich nicht

überschreiten. Klassen mit mehr als 15 Schüler/innen sollen dementsprechend grundsätzlich geteilt werden sein; über Ausnahmen entscheiden die Schulleiter/innen aufgrund der personellen und räumlichen Ausstattung.

b. Das Wechselmodell kann durch die Schulen in Abhängigkeit von der Schülerbeförderung wie folgt organisiert werden:

- Wechsel A/B-Woche,
- Wechsel zwischen Mo/Mi/Fr und Di/Do,
- Schichtmodell (vormittags und nachmittags).

c. Sofern die Absicherung der Notbetreuung dazu führt, dass Personal- bzw. Raumkapazitäten nicht ausreichend für Unterricht zur Verfügung stehen, wird eine schulspezifische Ausgestaltung der Stundentafel hinsichtlich der vorwiegend im Präsenzunterricht unterrichteten Fächer zugelassen, die mit dem staatlichen Schulamt abzustimmen ist.

Dabei stellen die Schulen die Stärkung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen in den Mittelpunkt.

### **3. Zur Unterrichtsorganisation der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen**

a. Das Wechselmodell kann durch die Schulen in Abhängigkeit von den schulinternen und regionalen Rahmenbedingungen sowie der Schülerbeförderung wie folgt organisiert werden:

- Wechsel A/B-Woche,
- Wechsel zwischen Mo/Mi/Fr und Di/Do,
- Schichtmodell (vormittags und nachmittags).

b. Für die Aufnahme des Präsenzunterrichts wird die Obergrenze für die Größe der zu bildenden Lerngruppen auf maximal 15 Schülerinnen und Schüler festgelegt. Ausnahmen sind in Abhängigkeit der schulinternen Rahmenbedingungen möglich und durch die Schulleitung zu entscheiden.

c. Für die Aufnahme des Präsenzunterrichts erfolgt die Umsetzung der Stundentafel. Flexibilisierungen sind im Rahmen der Kontingenzstundentafel möglich.

### **4. Die Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sichern im Rahmen des durch die Gegebenheiten des Wechselunterrichts Möglichen ihr**

**Unterrichtsangebot im Fach Sorbisch (Wendisch) bzw. den Unterricht in der Unterrichtssprache Sorbisch (Wendisch) oder Arbeitsgemeinschaften Sorbisch (Wendisch) sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht ab.**

**5. Zur Unterrichtsorganisation der Oberstufenzentren/ der beruflichen Bildungsgänge**

- a. Auf Grund der Besonderheiten der einzelnen Bildungsgänge und der daraus resultierenden Umsetzungsvarianten entwickeln die Schulleiter/innen im Rahmen der Regelungen der Eindämmungsverordnung standortspezifische Umsetzungsvarianten nach Maßgabe der personellen und räumlichen Voraussetzungen der Schule sowie den Anforderungen an die Bildungsgänge und Klassen und weiteren Partnern und stimmen diese mit dem zuständigen staatlichen Schulamt ab.
  - b. Für die Durchführung der Prüfungen prüfen die Schulleiter/innen, ob und in welchem Umfang der Präsenzunterricht zu den Prüfungsterminen erforderlichenfalls ausgesetzt werden muss.
  - c. Werden in Abschlussklassen der dualen Ausbildung verschiedene Berufe bzw. Ausbildungsjahre gemeinsam beschult bzw. variieren die Ausbildungszeiten je nach Ausbildungsberuf und damit auch die Prüfungszeiten und ist es aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten zweckmäßiger, den Unterricht statt in Präsenz als Distanzunterricht durchzuführen, wird zugelassen, dass die Schulleiter/innen dies im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Schulrätin/Schulrat organisieren.
  - d. Klassen, in denen Schüler/innen unterrichtet werden, die sich einer gestreckten Prüfung unterziehen müssen, gelten aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten als Abschlussklassen (z.B. im 2. Lehrjahr in der 3-jährigen Ausbildung).
  - e. Für im laufenden Schuljahr neu aufgenommene Schüler/innen können gesonderte Präsenzangebote geschaffen werden, damit für diese eine gelungene Startphase organisiert werden kann.
- 6. Im Musikunterricht darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.**
- 7. Der schulpraktische Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichts in geschlossenen Räumen ist untersagt.**

**Dies gilt nicht**

- a. für die Spezialschulen und Spezialklassen für Sport,
- b. für alle Schulen für die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen und die Abnahme von Prüfungsleistungen.

8. Die **Durchführung von Schulfahrten bleibt** gemäß § 17 Absatz 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV **bis zum 16. Mai 2021 verboten.**

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass eine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land ausgeschlossen ist, und zwar auch für das Schuljahr 2021/2022.

#### D. Organisation der Notbetreuung in den Grundschulen

1. Die **Regelungen für die Notbetreuung** in § 18 Absatz 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV **wurden mit Wirkung vom 19. April 2021 geändert** und dadurch der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert.
2. Einen **Anspruch auf Notbetreuung** können jetzt Kinder haben,
  - a. die die Jahrgangsstufen 1 bis 6 einer Schule der Primarstufe besuchen,
  - b. die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls oder von der besuchten Schule (Primarstufe) festgestellten besonderen sozialen Unterstützungsbedarf haben,
  - c. von deren Personensorgeberechtigten mindestens eine/r in den in § 18 Abs. 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV genannten kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, sofern eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
  - d. von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.
3. Der gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 Nummer 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV **durch die Schule festgestellte besondere soziale Unterstützungsbedarf** hat zur Folge, dass die Beurteilung durch die von den betreffenden Kindern besuchten Schulen der Primarstufe maßgeblich ist.

Um ihren Anspruch geltend machen zu können, benötigen für den Antrag nach § 18 Abs. 6 der 7. SARS-CoV-2-EindV eine einfache, im Zweifel formlose Bescheinigung der Schule der Primarstufe, die ihr Kind besucht.

4. **Die Landkreise / kreisfreien Städten bewilligen** auch für diese Kinder, denen seitens der von ihnen besuchten Schule der Primarstufe ein besonderer sozialer Unterstützungsbedarf bestätigt worden ist, den Anspruch auf Notbetreuung in der Grundschule und in Verantwortung der Horte.

Dementsprechend darf eine Notbetreuung in Grundschule und Hort nicht bereits dann erfolgen, wenn die Bescheinigung der Schule über den sozialen Unterstützungsbedarf vorliegt, aber die Entscheidung des Landkreises / der kreisfreien Stadt noch aussteht.

5. **Ein besonderer sozialer Unterstützungsbedarf kann insbesondere angenommen werden bei Schüler/innen,**

- a. die im Distanzunterricht nicht erreicht werden (kein oder kaum Kontakt),
- b. die im Distanzunterricht zwar erreicht werden, aber nicht in der Lage sind, ihm regelmäßig zu folgen (z.B. wegen unzureichender technischer Ausstattung, reduzierter Lernbereitschaft, umfassendem Unterstützungsbedarf wie z.B. LRS oder bei sehr geringen Sprachkenntnissen),
- c. deren häusliches Umfeld eine Beteiligung am Distanzunterricht erschwert,
- d. die einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf haben und dadurch nicht in der Lage sind, am Distanzunterricht teilzunehmen (z.B. bei hochgradiger Beeinträchtigung im emotionalen Erleben und Handeln, gravierenden Lernstörungen oder besonderen Anforderungen an die Barrierefreiheit),
- e. die im Rahmen der Leistungsfeststellung massive Auffälligkeiten gegenüber dem 1. Schulhalbjahr 2020/2021 zeigen,
- f. bei denen eine Kindeswohlgefährdung zu besorgen ist oder denen Hilfen zur Erziehung (Familienhelfer) gewährt werden.

**Im Übrigen wird auf Anlage 5 verwiesen; es wird um Beachtung der Klarstellungen zur Honorierung gebeten.**

## E. Hygiene, Infektionsschutz

### 1. Testkonzept für Schule

Das auf Grundlage des § 17a der 7.SARS-CoV-2-EindV entwickelte Testkonzept für die Schule im Land Brandenburg, das ich Ihnen in überarbeiteter Fassung vom 20. April 2021 übersandt hatte, bleibt durch § 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes unberührt.

### 2. Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken in Schule, Unterricht und im Schülerverkehr

#### a. Schülerverkehr

Gemäß § 15 Abs. 1 der 7.SARS-CoV-2-EindV besteht bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs die Verpflichtung, eine medizinische Maske zu tragen.

Zur technischen Spezifikation medizinischer Masken wird auf § 2 Abs. 1 der 7.SARS-CoV-2-EindV verwiesen.

#### b. Schule und Unterricht

Gemäß § 17 Abs. 1 der 7.SARS-CoV-2-EindV sind Schüler/innen, Lehrkräfte und Besucher/innen verpflichtet, im Innenbereich der Schulen eine medizinische Maske zu tragen.

Schüler/innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, soll nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben werden, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

#### c. Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten

- gemäß § 2 Abs. 2 der 7.SARS-CoV-2-EindV für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die statt dessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
- für den durch § 2 Abs. 3 der 7.SARS-CoV-2-EindV von der Verpflichtung befreiten Personenkreis;
- gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der 7.SARS-CoV-2-EindV für

- alle Schüler/innen während des Sportunterrichts,
- Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich der Schule,
- Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte;
- Schüler/innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird, was die Schulleiter/innen im Interesse der betreffenden Schüler/innen durch die Nutzung entsprechender Räume im Rahmen des schulorganisatorisch Machbaren ermöglichen.

### 3. Hygieneplan der Schule

Die Schulleiter/innen sind gebeten, die Umsetzung des Hygieneplans in **der Schule regelmäßig und konsequent zu überprüfen** und ihn ggf. den Erfordernissen anzupassen. Entsprechendes gilt für das Lüftungskonzept; diesbezüglich weise ich aus gegebenem Anlass auf Nummer 27 der *Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten* hin, in denen Näheres zur Raumtemperatur in Unterrichtsräumen ausgeführt wird.

Die Schulleiter/innen bitte ich zu prüfen, ob und inwieweit sie sich in Anbetracht ihrer besonderen Belastungen als im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Schule auch für die Hygienekonzepte Zuständigen dadurch entlasten können, dass sie zeitweilig Kolleg/innen bitten, sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen. Nummer 3 Abs. 1 der *Verwaltungsvorschriften über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte* bietet im Rahmen der Lehrerzuweisung eine Möglichkeit, einen zeitlichen Ausgleich für die damit einhergehende Inanspruchnahme zu schaffen.

**Weiterhin gilt, dass die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion im Verantwortungsbereich jeder und jedes einzelnen liegen:**

- Auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten.
- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.

- Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen.
- Keine Nutzung von Schulräumen, die nicht ausreichend belüftet werden können.
- Räume regelmäßig und ausgiebig lüften (Stoßlüften).

#### **4. Infektionsschutz**

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der pädagogischen Angebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

- a. Bei Covid19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.
- b. Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten.

Das Nähere dazu ist im Hygieneplan der Schule zu dokumentieren, in der Alltagspraxis zu beachten und in geeigneter Weise regelmäßig ins Bewusstsein der an Schule Beteiligten zu rufen.

- c. Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes folgt dem Grundsatz, dass aus infektiologischen Gründen nur so viele Lehrkräfte wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten, aber auch nicht weniger, als aus Gründen der Fachlichkeit des Unterrichts erforderlich sind.

#### **5. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule**

Mit Bezug auf § 4 Abs. 5 Nr. 13 BbgSchulG bitte ich alle Lehrkräfte, besonderen Wert darauf zu legen, den Schüler/innen die hygienischen Mindeststandards regelmäßig zu vermitteln und in Erinnerung zu rufen. Dazu gehört auch, dass die Lehrkräfte darauf achten, dass sich Schüler/innen in der Schule an die Verhaltensregeln halten.

#### **6. Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern und Schüler/innen sowie mit Praxisanleiter/innen und Partnern der Lernortkooperation**

Sitzungen und Beratungsgespräche sind **grundsätzlich nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern in anderen Formaten** (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) **zu organisieren**.

**Ausnahmen** davon **sind auf das unabweisbare Maß zu begrenzen**, das heißt auf solche Termine, bei denen ohne einen persönlichen Kontakt der Zweck des Termins nicht erreicht werden kann; insbesondere kann dies zum Beispiel im Rahmen der Aufnahme in die Schule (Einschulung) der Fall sein, soweit nach Lage des Einzelfalls die persönliche Vorstellung des Kindes geboten erscheint.

In diesen Einzelfällen gewährleisten die Schulleiter/innen die strikte Einhaltung der Hygieneregeln und der Eindämmungsverordnung bei den Präsenzveranstaltungen.

Die Ausführungen zur Ausgestaltung des Schulbetriebs sind für die **Schulen in freier Trägerschaft** nicht als abschließend anzusehen; es steht ihnen frei, eigene Konzepte zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Schäfer